Fristenplan zur Kirchenwahl 2016

Nordkirche.de/**Mitstimmen**
Kirchengemeinderatswahl 2016

TERMIN	BESCHLUSSGREMIUM	AUFGABE UND ART DER BEKANNTMACHUNG	KGRBG	✔
spätestens 12. November 2015 (12 Monate vor Beginn des Wahlzeitraums)	**Kirchenkreisrat**	**Organisationsbeschluss:** optional: Reduzierung des Wahlzeitraums oder Beschränkung auf einen oder mehrere Wahltermine mit Wirkung für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises. Unverzügliche Bekanntgabe des Beschlusses im KABl.	§ 6 Abs. 2	○
spätestens 12. Februar 2016 (9 Monate vor Beginn des Wahlzeitraums)	**Kirchengemeinderat**	**Wahlbeschluss:** Beschluss über die Zahl der zu wählenden Mitglieder; Festlegung von Wahltag, Wahlzeit und Wahlraum (maximal drei für jeden Stimmbezirk); optional: Errichtung / Zuordnung von Gemeindewahl- und Stimmbezirken	§ 7	○
bis 2 Wochen nach Wahlbeschluss	Kirchengemeinderat	Vorlage des Wahlbeschlusses zur Genehmigung beim Kirchenkreisrat	§ 7 Abs. 4 Satz 1	○
6 Wochen nach Vorlage	Kirchenkreisrat	Wahlbeschluss gilt als genehmigt, sofern der KKR nicht widerspricht	§ 7 Abs. 4 Satz 2	○
spätestens im Frühjahr 2016	**Kirchengemeinderat**	**Berufung einer/eines Wahlbeauftragten** der Kirchengemeinde, sowie einer Stellvertretung aus seiner Mitte	§ 11 Abs. 1 und 4	○
im Frühjahr 2016	Kirchengemeinderat	optional: Bildung eines KGR-Wahlausschusses aus seiner Mitte; Festlegung von dessen Aufgaben und Entscheidungskompetenz	§ 12	○
im Frühjahr 2016	Kirchenkreisverwaltung	Die Kirchenkreisverwaltung informiert die Kirchengemeinden über die Arbeit mit dem KirA-Wahlmodul (Handbuch).		○
bis 10. Juli 2016	Kirchengemeinde (-büro)	Die Kirchengemeinde erfasst im KirA-Wahlmodul in Abstimmung mit dem Kirchenkreis alle Wahltermine und -orte.		○
bis 1. August 2016	Kirchengemeinderat / ggf. Wahlausschuss	Zuordnung von Gemeindegliedern, die nicht in der Kirchengemeinde wohnen, zu einzelnen Stimmbezirken im KirA-Wahlmodul (auf Wunsch der Betroffenen hören!)	§ 8 Abs. 2	○
März-September 2016 (fortlaufend)	**Kirchengemeinderat**	Information der Kirchengemeinde durch **Kanzelabkündigung** und öffentliche Bekanntmachung über: - die Möglichkeit der Kandidatur - die Abgabe von Wahlvorschlägen - ggf. den Zuschnitt der Gemeindewahlbezirke	§ 14 Abs. 1 Satz 2	○
September/Oktober 2016 (spätestens 23. Oktober 2016)	**Kirchengemeinderat**	in einem Gottesdienst und durch öffentliche Bekanntmachung: Einladung zur **Gemeindeversammlung** (zur Vorstellung der Vorgeschlagenen; spätester GV-Termin: 6. Nov. 2016; 14 Tage Einladungsfrist gem. § 49 Abs. 3 KGO beachten)	§ 17 Satz 3	○
bis zum 18. September 2016 (8. Sonntag vor Beginn des Wahlzeitraums)	Wahlberechtigte	Schriftliche Einreichung von Wahlvorschlägen beim Kirchengemeinderat (Formulare in Kirche und Gemeindebüro vorhalten, Vorlage als Download)	§ 14 Abs. 1 Satz 1	○
Unverzüglich nach (jeder) Einreichung	Kirchengemeinderat / Wahlausschuss	Prüfung der Wahlvorschläge und Entscheidung über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste; Mitteilung an Vorschlagende/n und Vorgeschlagene/n	§ 15 Abs. 2 Satz 1	○
1 Woche nach Entscheidung	Kirchengemeinderat / Wahlausschuss	Schriftliche Mitteilung über Streichung aus der Wahlvorschlagsliste (gleiches gilt für die Ablehnung der Aufnahme)	§ 15 Abs. 2 Satz 2	○
1 Woche nach Zugang der Mitteilung	Betroffenes Gemeindeglied	optional: Beschwerde (schriftlich begründet) - keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 1 Satz 3)	§ 15 Abs. 2 Satz 3	○
2 Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist	Kirchengemeinderat / Wahlausschuss	ggf.: Abhilfe oder Vorlage an den Kirchenkreisrat	§ 28 Abs. 3 Satz 2	○
2 Wochen nach Zugang der Beschwerde	Kirchenkreisrat	ggf.: Entscheidung über Beschwerde, schriftliche Begründung	§ 28 Abs. 4	○
18. September 2016 bis 23. Oktober 2016	Kirchengemeinderat	ggf.: Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste, wenn nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind	§ 15 Abs. 3	○
im Gottesdienst, spätestens am 23. Oktober 2016	**Kirchengemeinderat**	**Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste** in den Gottesdiensten und durch öffentliche Bekanntmachung	§ 15 Abs. 4	○
nach Bekanntgabe der Wahl-vorschlagsliste: Ab 19. September 2016 - spätestens 6. Nov. 2016	**GEMEINDE-VERSAMMLUNG**	**Vorstellung der Vorgeschlagenen** und Unterrichtung über das Wahlverfahren (gem. Art. 34 / 35 Verfassung und §§ 48 f KGO)	§ 17	○
ab 24. Oktober 2016	Kirchenkreis-Wahlbeauftragte/r	ggf.: Wenn es nicht gelingt, die Wahlvorschlagsliste zu vervollständigen: Feststellung, dass im vorgesehenen Wahlzeitraum in dieser Kirchengemeinde keine Wahl stattfindet und Festlegungen für eine spätere Wahl	§ 16 Abs. 1	○
fortlaufend (März bis Abschluss der Wahlhandlung)	Kirchengemeinderat / Wahlausschuss	Beschluss über Aufnahme in bzw. Streichung aus Wählerverzeichnis	§ 13 Abs. 3 Satz 1	○
bis 1. Oktober 2016	Kirchengemeinde (-büro)	Die Kirchengemeinde druckt mit KirA das Wählerverzeichnis aus.		○

ab 2. Oktober 2016 (6. Sonntag vor der Wahl)	wahlberechtigte Gemeindeglieder	optional: Recht auf Auskunft aus dem Wählerverzeichnis	§ 13 Abs. 2 Satz 2	○
ab 2. Oktober 2016	wahlberechtigtes Gemeindeglied	optional: schriftlicher, begründeter Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis	§ 13 Abs. 3 Satz 2	○
1 Woche nach Zugang des Antrages	Kirchengemeinderat / Wahlausschuss	ggf.: Entscheidung über Aufnahme in das Wählerverzeichnis; Mitteilung an Antragsteller/in	§ 13 Abs. 3 Satz 3	○
1 Woche nach Zugang der Mitteilung	betroffenes Gemeindeglied	optional: Beschwerde (schriftlich begründet) - keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 1 Satz 3)	§ 13 Abs. 3 Satz 4	○
2 Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist	Kirchengemeinderat / Wahlausschuss	ggf.: Abhilfe oder Vorlage an den Kirchenkreisrat	§ 28 Abs. 3	○
2 Wochen nach Zugang der Beschwerde	Kirchenkreisrat	ggf.: Entscheidung über Beschwerde, schriftliche Begründung und Zustellung	§ 28 Abs. 4	○
bis zwei Tage vor jeweiligem Wahltermin	**Kirchengemeinderat (Kirchenbüro)**	**Abgabe von Briefwahlscheinen** an Briefwähler/innen	§ 21 Abs. 1 Satz 3	○
rechtzeitig vor der jeweiligen Wahl (ab 13. November 2016 möglich)	**Kirchengemeinderat**	**Bestellung des Wahlvorstands** bzw. der Wahlvorstände (je Wahl- und Stimmbezirk, ggf. gemeinsamer Wahlvorstand für mehrere Stimmbezirke)	§ 18 Abs. 1	○
vor der jeweiligen Wahl	Kirchengemeinde (-büro)	Die Kirchengemeinde druckt mit KirA die Änderungsliste zum Wählerverzeichnis aus.		○
13. - 27. November 2016 Wahlzeitraum (siehe gesonderten Ablaufplan)				
bis 4. Dezember 2016	**Kirchengemeinderat**	**Bekanntgabe des Wahlergebnisses** durch Kanzelabkündigung, öffentliche Bekanntmachung	§ 24 Abs. 4	○
1 Woche nach Benachrichtigung gemäß § 24 Abs. 4	Gewählte	optional: Erklärung über Nichtannahme der Wahl; Nachrücker/in nach nächsthöchster Stimmenzahl	§ 26	○
1 Woche nach Kanzelabkündigung gem § 24 Abs. 4 (11. Dez. 2016)	Wahlberechtigte	optional: Wahlbeschwerde - keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 1 Satz 3)	§ 28 Abs. 1	○
2 Wochen nach Zugang der Beschwerde	Kirchengemeinderat / Wahlausschuss	ggf.: Abhilfe oder Vorlage beim Kirchenkreisrat	§ 28 Abs. 3	○
2 Wochen nach Zugang der Beschwerde beim KKR	Kirchenkreisrat	ggf.: Entscheidung über Wahlanfechtung, schriftliche Begründung	§ 28 Abs. 4	○
1 Monat nach Mitteilung des Wahlergebnisses gem. § 24 Abs. 4	Kirchenkreisrat	ggf.: Wahlprüfung und ggf. Ungültigerklärung	§ 29	○
bis 19. Dezember 2016 (3 Wochen nach Ergebnisfeststellung)	amtierender (=alter) Kirchengemeinderat	ggf.: Hinzuwahl, wenn Anzahl der zu wählenden Mitglieder unterschritten wird	§ 25 Abs. 1 Satz 1	○
bis 20. Februar 2017	Kirchenkreis-Wahlbeauftragte/r	ggf./optional: Fristverlängerung zur Hinzuwahl (maximal zwei Monate; bei Misserfolg Neuwahl s. § 25 Abs. 3)	§ 25 Abs. 2	○
bis 19. Dezember 2016 (3 Wochen nach Ergebnisfeststellung)	(amt.) Kirchengemeinderat im Benehmen mit Kirchenkreisrat	optional: Beschluss über die Berufung (ob berufen wird und welche Personen)	§ 31 Abs. 1	○
unverzüglich	(amt.) Kirchengemeinderat	ggf.: schriftliche Unterrichtung der Hinzugewählten bzw. Berufenen und Bekanntgabe durch Aushang	§ 31 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 4	○
1 Woche nach Berufung gem. § 31 Abs. 1	(amt.) Kirchengemeinderat	ggf.: schriftliche Mitteilung der Berufungen an den Kirchenkreisrat	§ 31 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 4	○
im nächsten Gottesdienst	(amt.) Kirchengemeinderat	ggf.: Bekanntgabe der Berufungen durch Kanzelabkündigung	§ 31 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 4	○
1 Woche nach Kanzelabkündigung gem § 24 Abs. 4	Wahlberechtigte	ggf./optional: schriftliche und begründete Anfechtung der Berufung	§ 32 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1	○
2 Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist	(amt.) Kirchengemeinderat / Wahlausschuss	ggf.: Abhilfe oder Vorlage beim Kirchenkreisrat	§ 32 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 3	○
2 Wochen nach Zugang der Beschwerde beim KKR	Kirchenkreisrat	ggf.: Entscheidung über Anfechtung der Berufung, schriftliche Begründung	§ 28 Abs. 4	○
1 Monat nach Mitteilung gem. § 24 Abs. 4	Kirchenkreisrat	ggf.: Ungültigerklärung des Berufungsbeschlusses	§ 32 Abs. 2	○
bis spätestens 22. Januar 2017 (8 Wochen nach Ablauf des Wahlzeitraums)	**eine Pastorin oder ein Pastor**	**Amtseinführung und Gelöbnis** der zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats Gewählten und Berufenen im Gottesdienst	§ 33 Abs. 1 und 3	○
unverzüglich nach der Einführung	**neuer Kirchengemeinderat**	**Zusammentritt zur konstituierenden Sitzung.** (§ 22 KGO) Damit endet das Amt des bisherigen Kirchengemeinderats (Art. 6 Abs. 4 Verfassung).	§ 34 Abs. 1	

Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordkirche
Königstrasse 54, 22767 Hamburg
Telefon 040 - 306 201 - 100
info@afoe.nordkirche.de